# AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES

Herausgegoben vom Senat der Freien und Hansestadt Hamburg, Staatliche Pressestelle

| <b>N</b> _ | דרו |
|------------|-----|
| TIP.       |     |

### MITTWOCH, DEN 12. JUNI

1985

### Inhalt

|  | Seite |                     | Seite    |
|--|-------|---------------------|----------|
| Ordnung der Diplomprüfung in Holzwirtschaft            | 1125  | Verkehrsbeninderung | <br>1134 |
| Studienordnung für das Studium der Holzwirt-<br>schaft | 1131  | Verkehrsbehinderung | <br>1134 |

### BEKANNTMACHUNGEN

### Ordnung der Diplompräfung in Holzwirtschaft

Vom 11. Dezember 1984

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung har am 7. Mai 1985 die vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Biologie am 11. Dezember 1984 auf Grund des § 97 Absatz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes — HmbHG — vom 22. Mai 1978 (Hamburgisches Gesetzund Verordnungsblatt Seite 109) beschlossene Ordnung der Diplomprüfung in Holzwirtschaft in der nausstehenden Fassung nach Stellungnahme des Akademischen Senats gemäß § 137 des Hamburgischen Hochschulgesetzes genehmigt.

### I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Zweck der Prüfung

Die Diplomprifung bilder den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums der Holzwirtschaft auf der Grundlage der Studienordnung. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat in der Lage ist, die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken sowie wissenschaftliche Methoden und Erkennmisse selbständig anzuwenden, die für eine berufliche Tätigkeit auf wissenschaftlicher Grundlage im Bereich der Holzwirtschaft benötigt werden.

#### 3 2 Diplomgrad, Funktionsbezeichnung

- (I) Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht der Fachbereich Biologie den akademischen Grad "Diplom-Holzwirt" beziehungsweise "Diplom-Holzwirtin" (abgekürzt: Dipl.-Holzw.").
- (2) Weibliche Personen führen die Funktionsbezeichaung in weiblicher Form.

#### § 3

Gliederung der Prüfung, Prüfungsanspruch

(1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus.

- (2) In der Diplom-Vorprüfung werden grundlegende Kenntnisse (Grundstudium), die für das weiterrührende Studium erforderlich sind, in der Diplomprüfung werden Kenntnisse in weiterführenden und vertiefenden, für die Holzwirtschaft relevanten Wissensgebieten (Fachstudium) geprüft.
- (3) Der Prüfungsanspruch besteht unabhängig von der Studienzeit für die Kandidaten, die für den Studiengang Holzwirtschaft immatrikuliert sind oder gewesen sind. Für die Zulassung zur Abschlußprüfung güt § 16.
- (4) An den Prüfungen kann nicht teilnehmen, wer im Studiengang Holzwirtschaft oder Biologie die Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung endgrüng nicht bestanden hat. Die Ausnahmeregelung nach § 37 Absatz 1 HmbHG bleibt unberührt.

### § 4 Snudiendauer und Prüfungen

- (1) Die Regeistudienzeit, einschließlich der Diplomprüfung und der Abfassung einer Diplomarbeit, beträst neun Semester und drei Monate. Die Studienzeit umfaht für den ersten Studienabschnitt drei Semester und für den zweiten Studienabschnitt weitere fünf Semester. Daran schließen sich die Diplomprüfung nach § 17 und die Diplomarbeit nach § 19 an.
- (2) Srudien- oder Prüfungsleisnungen des zweiten Srudienabschnittes können nicht schon vor Bestehen der Zwischenprüfung erbracht werden; der Fachbereichssprecher kann nach Beratung durch den Ständigen Fachbereichsausschuß Holzwirtschaft nach pflichtgemäßem Ermessen Ausnahmen zulassen, wenn die Regelung zu einer unbilligen Härte führt und die Abweichung einem sinnvollen Aufbau des Studiums nicht entgegensteht.
- (3) Das Studium wird nach dem zweiten Studienabschnitt mit der Diplomprüfung abgeschlossen.

### § 5 Prifungsausschuß

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuß gebilder. Dem Prüfungsausschuß gehören gemäß § 10 Absatz 1 HinbHG au:
- vier Professoren oder Dozensen gemäß § 156 Absauz 2 Nr. 1 HmbHG.

- 2. zwei Vertreter der Gruppen Hochschulassistent/Wissenschaftliche Mitarbeiter und Dozenten gemäß § 167 Absatz 1 HmoHG.
- 3. ein Student.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter werden vom Fachbereichstat auf Vorschlag des Ständigen Fachbereichsausschusses Holzwirtschaft auf zwei Jahre, die studentischen Vertreter auf ein Jahr bestellt. Jede Gruppa im Ständigen Fachbereichsausschuß Holzwirtschaft schlägt ihre Vertreter für den Prüfungsausschuß mit der Mehrheit ihrer Mitglieder vor. Der Fachbereichstat wählt aus dem Kreis der Professoren den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (3) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereichstat über die Enrwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anzegungen zur Reform des Studienganges und der Prüfungsordnung.
- (†) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen. Der Prüfungsausschuß tagt nicht öffentlich. Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung einzelner Kandidaten zusammenhängenden Vorgänge und Beratungen verpflichtet. Der Prüfungsausschuß kann sich die Unterlagen jedes Prüfungsfalles vorlegen lassen und die Beteiligten hören.
- (5) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sowie mindestens zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe 1 des Absatzes 1 anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die seines Stellvertretens. Der Prüfungsausschuß kann in einer Geschäftsordnung festlegen, in welchen Fällen Beschlüsse im Umlaufverfahren berbeigeführt werden können. Er hann in der Geschäftsordnung Berignisse auf den Vorsitzenden übertragen. Die Geschäftsordnung kann ferner bestimmte Aufgaben des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur ständigen Wahnnehmung dem stellvertrenden Vorsitzenden übertragen. Er wird in diesen Fällen vom Vorsitzenden vertreten. Gegen Entscheidungen des Vorsitzenden beziehungsweise seines Stellvertreters kann der Betroffene den Prüfungsausschuß antufen. Die Anrufung hat aufschiebende Wirkung.
- (6) Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses kann der Betroffene den Fachbereichstat annufen. Hilft der Fachbereichstat dem Einspruch des Betroffenen nicht ab, so ist die Sache dem Widerspruchsausschuß für Prüfungsangelegenheiten der Universität zuzuleiten.

### § 6 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Kreis der Prüfungsberechtigten wird durch den Fachbereichtrat sestgesteilt. Zum Prüfer kann besteilt werden, wer das Prüfungssach hauptberuflich sehrt und mindestens die durch die Prüfung sestzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Prüfungsberechtigt sind in ihrem jeweiligen Fachgebier die Prosessoren. Lehrbeaustragte, wissenschaftliche Mitarbeitet. Dozenten und Hochschulassistenten die die Befähigung zur selbständigen Lehre erworben haben, können sur den in ihren Lehrveranstaltungen dargebotenen Prüfungsstoff zu Prüfern bestellt werden.
- (2) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer aus dem gemäß Absatz 1 festgestellten Kreis der Prüfungsberechagten.
- (3) Die Prüfer sind bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen nicht an Weisungen gebunden. Sie sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung ein-

- zelner Kandidaten zusammenhängenden Vorgänge und Berarungen verpflichtet.
- (4) Mündliche Prüfungen nach § 12 Absatz 1 und nach § 17 Absatz 1 Buchstabe 2) werden von dem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgenommen. Sachkundig ist ein Beisitzer, der mindestens die Diplomprüfung in Holzwirtschaft bestanden hat. Die Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll lestzuhalten. Das Protokoll wird von dem Prüfer und dem Beisitzer unterzeichnet und bleibt bei den Prüfungsakten. Vor Festsetzung der Prüfungsnote ist der Beisitzer zu hören.
- (5) Der Kandidat kann für die mündlichen Prüfungen nach § 12 Absatz 1 und nach § 17 Absatz 1 Buchstabe a) und die Diplomarbeit Prüfer vorschlagen. Die Bestellung des jeweiligen Prüfers erfolgt, soweit möglich und vertretbar, unter Berücksichtigung der Vorschläge und nach Zustimmung des Prüfers durch den Prüfungsausschuß.
- (6) Der Prüfer bestimmt die Prüfungsgegenstände. Bei mündlichen Prüfungen kann der Kandidat Prüfungsgegenstände vorschlagen.
- (7) Schriftliche Prüfungsleistungen in der Diplomprüfung sind von zwei Prüfern zu bewerten.

### § 7

## Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und Studienzeiten

- (1) Einschlägige Studienzeiten und Prüfungsleisrungen an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulranmengesettes und dabei erbrachte Studienleisrungen sind anzurechnen.
- (2) Studienzeiten in anderen Fachrichtungen und Studiengängen oder an anderen Hodischulen sowie dabei erorachte Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag angerechnet, soweit ein iachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Für die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder gebilligten Aquivalenzvereinbarungen maßgebend, soweit solche bestehen. Im übrigen ist bei Zweifein an der Gleichwertigkeit die Zentralsteile für ausländisches Bildungswesen zu hören.
- (3) Nicht an Hochschulen erworbene Leistungsnachweise können, soweit sie inhaltlich gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsietstungen sowie auf die Studienzeit angerechnet werden.
- (4) Über die Anrechnung entscheider der Priifungsausschuß auf Antrag des Studenten vor Einreichung der Unterlagen nach § 11 oder § 15. In den Fällen des Absatzes 2 und des Absatzes 3 entscheider er auch, ob und inwieweit ergänzende Studien- und Priifungsleistungen erforderlich sind.

### § 3

### Täuschung, Ordnungsverstoß, Versäumnis, Rückiritt

(I) Unternimmt der Kandidat einen Täuschungsversuch, wird er unbeschadet des Absattes 2 von der Fottsettung der Prüfungsleistung nicht ausgeschlossen. Der ieweilige Prüfer oder Aufsichtführende fertigt über das Vorkommnis einen gesonderten Vermerk, den er nach Abschluß der Prüfungsleistung unverzüglich dem Vorsitzenden des Prüfungsleistung unverzüglich dem Vorsitzenden des Prüfungsleistung unverzüglich kandidaten ist zuvor Gelegenheit zur Außerung zu geben. Stellt der Prüfungsleistung mit der Note "nicht austeichend" (5.0) bewertet. Die Entscheidung des Prüfungsleistung mit der Note "nicht austeichend" (5.0) bewertet. Die Entscheidung des Prüfungsleistung mit der Note "nicht austeichend" (5.0) bewertet. Die Entscheidung des Prüfungsleistung des Prüfungsleistung wirdersprüch einlegen.

- (2) Wird der Täuschungsversuch erst nach der Prürung bekannt, entscheidet der Prüfungsausschuß.
- (5) Der Kandidat, der schuldhaft einen Ordnungsverstoß begeht, durch den andere Kandidaten gestort werden oder der Prüfungsverlauf beeinträchtigt wird, kann vom jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden, wenn er sein störendes Verhalten trott Abmahnung fortsetzt. Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Stellt der Prüfungsleusschuß einen den Ausschluß rechtfertigenden Ordnungsverstoß fest, wird die Prüfungsleistung mit der Note anicht ausreichend\* (5.0) bewertet. Anderenfalls ist dem Kandidaten alsbald Gelegenheit zu geben, die Prüfungsleistung erneut zu erbringen.
- (4) Erscheint ein Kandidat bei der Prüfung zu einem Prüfungszermin nicht, ohne daß er die Prüfung aus wichtigem Grund nach § 9 umrerbricht, gilt die Prüfung in dem betreffenden Prüfungsfach als nicht bestanden und es wird für die betreffende Prüfungsleistung die Note "nicht ausreichend" (5,0) festgesetzt.
- (5) Tritt der Kandidat während einer Prüfung zurück, ohne daß ein wichtiger Grund nach § 9 vorliegt, gilt die Prüfung in dem betreffenden Prüfungsfach als nicht bestanden und es wird die Note nicht ausreichend\* (5,0) festgesetzt.

### § 9 Unterbrechung der Prüfungen

- (1) Der Kandidat kann das Prüfungsverfahren aus wichtigem Grund unterbrechen. Die zuvor vollständig erbrachten Prüfungsleistungen werden davon nicht berührt. Die abgebrochenen Prüfungsleistungen sind erneut zu erbringen, ohne daß dies als Wiederholung gilt.
- (2) Der für die Unterbrechung geltend gemachte Grund muß dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Vorsitzende den geltend gemachten Grund nicht an, entscheider der Prüfungsausschuß.
- (5) Ein Kandidat, der eine Prüfungsleistung in Kenntnis eines wichtigen Unterbrechungsgrundes vollständig
  erbringt, kann sich nach Beendigung der Prüfungsleistung beziehungsweise Abgabe der Diplomarbeit nicht
  mehr auf das Vorliegen eines wichtigen Unterbrechungsgrundes während des Erbringens der Prüfungsleistung
  berufen.

#### § 10

#### Zulassung von Zuhörern

- (1) Mitglieder der Hochschule können nach Maßgabe vorhandener Plätze als Zuhörer an mündlichen Prüfungen teilnehmen. Dabei sind Studenten, die sich der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, zu bevorzugen. Die Zulassung der Offentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und zur die Bekanntgabe der Prüfungsergeboiss an den Kandidaten.
- (2) Der Prüfungsausschuß kann die Offentlichkeit auf Antrag des Kandidaten ausschließen, wenn sie für ihn einen besonderen Nachteil besorgen läßt.

#### 11.

#### Diplom-Vorprafung

### § [1

### Zulassungsverfahren

(1) Zur Diplom-Vorprüfung wird zugelassen, wer an der Universität Hamburg als ordentlicher Studierender des Studienganges Molzwirtschaft eingeschrieben ist oder war und mindestens das letzte Semester vor Beginn der

- Diplom-Vorprüfung an der Universität Hamburg eingeschneben war.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dem Antrag und beizufügen:
- 1. Nacisweis der Hochschulreife,
- Nachweis über das Vorliegen der in Absatt 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
- eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung in demseiben Studiengang nicht bestanden hat.
- 4. gegebenenialls ein Antrag gemäß § 6 Absatz 6.
- (J) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizurügen, kann der Prüfungsausschull gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (4) Über die Zulassung entscheider der Prüfungsausschuß. Die Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgereilt. Eine Ablehnung ist zu begründen.
  - (5) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
- die in Absatz I genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- 2. der Kandidat gemäß § 3 Absatz + den Prüfungsanspruch verloren hat und eine weitere Wiederholung durch den Präsidenten beziehungsweise die zustandige Behörde nicht gewährt wird.

#### § 12

#### Art und Umfang der Prüfung

- (1) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus mündlichen Prüfungen in den Fächern:
- Botanik
- Chemie.
- Physik

und Leistungsnachweisen in den zugeordneren Lehrveranstaltungen:

- Mikroskopisch-botanische Übungen,
- Kleines chemisches Praktikum.
- Physikalisches Praktikum

sowie Leistungsnachweisen in folgenden Lehrveranstaltungen:

- Berriebliches Rechnungswesen (Buchhaltung).
- Dendrologie.
- Grundlagen der Forst- und Holzwirtschaft,
- Mathematik
- Technische Darstellungen und Konstruktionslehre,
- Thermodynamik.
- Werkstoifkunde,
- (2) Die Prüfungen orientieren sich in dem Innalt der laut Studienordnung obligatorischen Lehrveranstaltungen der Fächer.
- (3) Die Prüfung in den in Absatz 1 zurgeführten Fächern erfolgt in Form einer mündlichen Prüfung von erwa 30 Minuten Dauer je Kandidat. Auf Antrag der beteiligten Kandidaten können die Einzelleistungen auch in einer Gruppenprüfung (bis zu drei Kandidaten) nachgewiesen werden; bei Gruppenprüfungen von zwei oder drei Kandidaten verlängert sich die Pnüfungsdauer entsprechend.
- (4) Die Prüfung in den in Absatz I aufgeführen Fächern muß von einem gemäß § 6 Absatz I benannten

Prüfer in Gegenwart eines gemäß § 6 Absatz 5 benannten Beisitzes abgenommen werden.

(5) Macht ein Kandidat durch ein ärzeliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen ständiger körperlicher Behinderling nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgeschenen Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, gleichwertige Prüfungsleisungen in einer anderen Form zu erbringen.

#### § 13

### Bewerung der Prüfungsleisrungen

- (I) In Einzel- und Gruppenprüfungen werden die Leisrungen des einzelnen Kandidaren bewerter.
- (2) Die Bewertung wird dem Kandidaten unverzüg-lich mitgeteilt.
- (3) Die Prüfungsleistungen sind mit folgenden Noten zu Dewerten:
  - 1 = sehr gut
  - 2 gut
  - 3 = befriedigend
  - 4 = ausreichend
    - 5 = sicht ausreichend.

Zur differenzierreren Bewertung der Leistungen können die Noten innerhalb der Spanne 1.0 und 4.0 um 0.J erhöht oder erniedrigt werden.

- (4) Ist eine Prüfung nicht bestanden, so kann sie bis zu zweimal wiederholt werden. In begründeten Auszahmerällen kann die zuständige Behörde auf Antrag, dem ein Gutachten der Studienberatung des Studienganges Holzwirtschaft beigefügt sein muß, eine weitere Wiederholung gewähren.
- (5) Die Diplom-Vorpräfung ist bestanden, wenn sämtliche nach § 10 der Studienordnung erforderlichen Leistungsnachweise erbtacht und die Prüfungen nach § 12 Absam 1 mit mindestens "ausreichend" bewerter worden sind.
- (6) Die Gesammore der Diplom-Vorprüfung errechnet sich als anthmetisches Mittel aus den ungerundeten Noten der in § 12 Absatz 1 aufgeführten Fächer. Die Note lauter bei einem Notendurchschnitt

bis 1.50 sehr gut

über 1,50 bis 2,50 gut

über 2,50 bis 3,50 befriedigend

über 350 bis 4.00 ausreichend.

### § 1±

### Ausstellung des Zeugnisses

- (1) Sind die Prüfungen bestanden und liegen die Leistungsnachweise nach § 13 Absatz 5 vor. stellt das Prüfungsamt ein Zeugnis über die bestandene Diplom-Vorprüfung aus, das die Fachnoten gemäß § 12 Absatz 1, die Gesammore gemäß § 13 Absatz 6 und eine Auflistung der Lebtveranstaltungen, in denen ein Leistungsmachweis gemäß § 10 der Studienordnung erbracht wurden, enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterneichnen. Als Datum des Prüfungszeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Erfüllung aller Prüfungsleistungen festgestellt wurde.
- (2) Har der Kandidat die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag ein vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichneter schriftlicher Bescheid ausgestellt, auf dem die bestandenen Teilleistungen aufgeführt sind und der den Vermerk enthält, daß die Diplom-Vorprüfung insgesamt nicht bestanden ist.

### III. Diplomprüfung

#### § 15

### Anmeldung zur Prüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Ditriomprüfung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über das zuständige Prüfungsamt zu richten.
  - (2) Dem Antrag sind beizufügen:
- Nachweis, daß der Kandidat für den Studiengang Holzwirtschaft an der Universität Hamburg immatrikuliert ist oder war.
- 2 das Zeugnis der bestandenen Diplom-Vorprüfung in Holzwirtschaft oder ein Zeugnis, dessen Gleichwertigkeit nach § 7 festgestellt worden ist.
- Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme in den laut § 13 der Studienordnung erforderlichen Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnirtes,
- Nachweis über die abgeleisteten fachbezogenen Betriebspraktika von insgesamt mindestens sechs Monaten.
- Nachweise über die Teilnahme an awei mehrägigen holzwirtschaftlichen Exicursionen.
- eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplomprüfung im Studiengang Holzwirtschaft eine malig oder wiederholt beziehungsweise endgeling nicht bestanden hat,
- 7. gegebenenfails Vorschläge für Prüfer.

### § 16 Zulassungsverfahren

- (1) Auf Grund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Zulassung zur Prüfung. Bei Zweiseln darüber, ob die Vorausserzungen erfüllt sind entscheidet der Prüfungsausschuß. Die Entscheidung wird dem Kandidaten schriftlich mitgereilt. Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbeiehrung zu versehen.
  - (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
- 1. die in § 15 Absatz 2 Nummern 2 bis 5 genannten Nachweise nicht vorgelegt werden können oder
- 2. der Kandidat gemäß § 3 Absatz 4 den Prüfungsanspruch verloren hat.

#### § 17

### Art und Umfang der Prüfung

- (I) Die Diplomprüfung besteht aus
- a) Prüfungen in den Fächern
  - Holzbiologie,
  - Holzchemie und chemische Holzechnologie.
  - Holzphysik und mechanische Holztechnologie.
  - Weltforstwinschaft.
  - Berriebswirschaft:
- b) den vier Leistungsnachweisen in vier Wahlpflichtblöcken, die eine Erweiterung der Inhalte der obligatorischen Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnittes darstellen und die aus mindestens zwei verschiedenen Fächern zu wählen sind, und
- c) der Dipiomarbeit pach § 19.
  - (2) Die Prüfung in den Fächern
- Holzbiologie,
- Holzchemie und chemische Holzechnologie,

- Holzphysik und mechanische Holztechnologie,
- Weltforstwirtschaft

erfolgt in Form einer mündlichen Prüfung, deren Dauer jeweils erwa 40 Minuten beträgt und die von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgenommen wird. In den Fächern

- Holzchemie und chemische Holzrechnologie.
- Holzphysik und mechanische Holzrechnologie sowie
- Weltforstwirtschaft

können auf Wunsch des Kandidaten auch zwei Prüfer bestellt werden, soweit möglich und vertretbar, die unmittelbar nacheinander prüfen; in diesem Falle ist der zweite Prüfer bei der Prüfung durch den ersten Prüfer Beisitzer und umgekehrt. Bei einer Prüfung mit zwei Prüfern errechnet sich die Fachnote als arithmetisches Mittel aus den ungerunderen Teilnoten, wobei jede Teilleistung mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet worden sein muß.

- (3) Die Prüfung im Fach
- Betriebswirtschaft
- e 'gt in Form einer fünsstündigen Klausur. Wenn die schuftlichen Prüfungsleistungen mindestens mit ausreichend" (4.0) bewertet worden sind, kann auf gemeinsam a Wunsch von Prüfern und Kandidat zusätzlich eine mündliche Prüfung durchgeführt werden, die erwa 20 Minuten dauert. Die Prüfung wird von dem Prüfer, der die Themen für die schriftliche Prüfung gestellt hat, und einem sachkundigen Beisitzer abgenommen. Bei der Bildung der Fachnote gehen das Ergebnis der schriftlichen Prüfung mit 60 %, das Ergebnis der mündlichen Prüfung mit 40 % ein.
- (4) Die in Absatz 2 und Absatz 3 geforderten Prüfungen können entsprechend den angebotenen Prüfungsterminen in freier Reihenfolge absolviert und müssen innerhalb einer Spanne von sechs Monaren nach Zulassung zur Diplomprüfung abgelegt werden. Prüfungleistungen, die der Kandidar nicht innerhalb der Frist nach Satz 1 erbracht hat, obwohl entsprechende Prüfungstermine angeboten worden sind, gelten als erstmalig nicht bestanden.
- (5) Die Leistungsnachweise für die in einem Wahlpflichtblock zusammengefallten Lehrveranstaltungen erfolgen nach Möglichkeit in Form einer Hausarbeit oder als mündliche beziehungsweise schriftliche Prüfung. Bestehen die Prüfungsleistungen aus mehreren Einzeinoten, se erden sie für die Errechnung der Gesammote eines Wahlpflichtblockes entsprechend ihres Semesterwochenstunden-Anteiles am Wahlpflichtblock gewichter.
- (6) Die Leisnungsnachweise über die vier Wahlpslichtblöcke sind spätestens mit der Diplomarbeit beim Prüfungsamt einzureichen.
- (7) Der Kandidat kann sich in weiteren Fächern als den vorgeschriebenen prüfen lassen (Zusatzfächer). Als Zusatzfächer sind alle Fächer zugelassen, die an der Universität Hamburg planmäßig vertreten sind. Das Ergebnis der Prüfung in Zusatzfächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch in die Festsetzung der Gesammote nicht einbezogen.

#### § 18

#### Durchführung der Prüfungen

- (1) Die Prüfungen orientieren sich am Inhalt der laut Studienordnung obligatorischen Lehrveranstaltungen der Fächer.
- (2) In der mündlichen Prüfung wird jeder Kandidat in der Regei einzeln geprüft. Auf Antrag können Einzellerstungen auch in einer Gruppenprüfung (bis zu drei

- Kandidaten) nachgewiesen werden; bei Gruppenprüfungen von zwei oder drei Kandidaten verlängert sich die Prüfungsdauer entsprechend.
- (3) Macht ein Kandidat durch ein ärzdiches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen ständiger körperlicher Beninderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
- (4) Das Prüfungsergebnis wird dem Kandidaten unverzüglich nach der Prüfung vom Prüfer mitgateilt.

### § 19 Diplomarbeir

- (1) Die Diplomarbeit soll spätestens zwei Monate nach erfolgreicher Ablegung der nach § 17 Absatt 1 Buchstabe a) aufgeführten Prüfungsleistungen begonnen werden. Der Prüfungsausschuß kann in begründeren Ausnahmefällen einen späteren Termin für den Beginn aulassen.
- (2) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, ein Problem aus den holzwirtschaftlichen Fachgebieren des ersten Studienabschnittes oder den Fachgebieren des zweiten Studienabschnittes unter Anleitung eines Hochschullehrers selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und verträndlich darzustellen. Das Thema der Diplomarbeit ist so zu stellen daß es innerhalb der in Absatz 6 vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.
- (3) Die Diplomarbeit kann von jedem der nach § 6 Absatz I benannten Pruier des gewählten Fachgebietes vergeben und angeleiter werden. Der Anleitende bestimmt das Thema, der Kandidat kann Themen vorschlagen.
- (4) Das Thema der Diplomarbeit wird über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgegeben. Der Ausgabezeitpunkt und die vorgesehene Bearbeitungszeit (sechs beziehungsweise neun Monate) sind beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dah der Kandidar rechmeitig ein Tuema für eine Diplomarbeit erhält.
- (5) Das Thema kann nur einmal und innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit vom Kandidaten unter Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Die Entscheidung über die Zulässigkeit der Rückgabe trifft der Prüfungsausschuß.
- (6) Die Diplomarbeit ist sechs beziehungsweise bei Arbeiten experimentellen (einschließlich EDV. Befragungen o. i.) Inhaltes neun Monate nach der Ausgabe des Themas in drei Exemplaren beim Prüfungsamt ibzugeben oder mit dem Poststempel des lezten Tages der Frist zu übersenden.
- (7) Auf einen vor Ablauf der Abgabefrist gesteilten, gemeinsam begründeren Antrag des Anleitenden und des Kandidaten kann der Prüfungsausschuß die Bearbeitungszeit in Ausnahmefällen um höchstens drei Monate verlängern.
- (3) Die Diplomarbeit kann auch als Geuppenarbeit durchgeführt werden. Dabei sind die Bestimmungen des § 13 Absatz I zu beachten.
- (9) Bei Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er die Arbeit, beziehungsweise bei einer Gruppenarbeit die entsprechend gekennzeichneten Teile, ohne fremde Hilfe seibständig verfalt und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen entnommen sind, sind als solche kenntlich zu machen. Bei Gruppen-

arbeiten kann der Beitrag des einzelnen Kandidaten als Prüfungsieistung anerkannt werden, wenn die individuelle Leistung des einzelnen Kandidaten deutlich abgrenzbar und beweribar ist. Die Abgrenzung der Leistung des einzelnen erfolgt zuf Grund der Angabe von Abschnitten oder Seitenzahlen oder dürch Unterscheidung von fachlichen Gebieten bei interdisziplinären Arbeiten. Die Abgrenzung kann auch durch eine von den Mitgliedern der Gruppe vorzulegende zusätzliche Beschreibung der von den einzelnen bearbeiteten Teilgebiete oder Problemkreise der Arbeit erfolgen, die eine Abgrenzung des Beitrages des einzelnen ermöglicht. Ferner ist in einem Kolloquium festzustellen, ob der einzelne Kandidat seinen Beitrag sowie den Arbeitsprozest und das Arbeitsergebnis der Gruppe selbständig erläutern und vertreten kann. Über die Anerkennung des Beitrags des einzelnen Kandidaten als Prüfungsleistung entscheiden die jeweiligen Prüfer.

### § 20 . Begutachtung der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit wird von dem Anleitenden der Arbeit und von einem zweiten Gutachter innerhalb von zwei Monaten begutachtet; diese Frist kann in begründeten Ausnahmefällen überschritten werden. Der zweite Gutachter wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aus dem Kreis der nach § 6 Absatz 1 benannten Prüfer bestellt; der Kandidar kann einen zweiten Gutachter vorschlagen.
- (2) Die Note der Diplomarbeit ergibt sich aus dem arithmenschen Mittel der ungerundeten Noten der beiden Gutachter. Für die Festsetzung der Note der Dipiomarbeit gilt § 13 Absatt 6 Satt 2 entsprechend.
- (3) Differieren die Noten der beiden Gutachter um mindestens 13 oder wird die Arbeit von einem Gutachter mit "nicht ausreichend", von dem anderen Gutachter aber mindestens mit "ausreichend" bewertet, so zieht der Prüfungsausschuß einen dritten Gutachter hinnu. Ist nach Beurreilung des dritten. Gutachters die Arbeit mindestens mit "ausreichend" zu bewerten, so wird die Note für die Arbeit aus dem arithmenischen Mittel der Bewertungen der Prüfer gebildet, mindestens aber auf "ausreichend" festgelegt. Die Beurteilung der Diplomarbeit ist schriftlich mitgeteilt. Der Kandidat kann die Gutachten nach Abschluß der Prüfung einsehen.

### § 21 Ergebnis der Diplomprüfung

- (1) Für die Bewerning der Prüfungsleisrungen gilt § L3 Absatz 1 und Absatz 3 entsprechend.
- (2) Ist eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern zu bewerten oder besteht sie aus mehreren Teilen, wird die Nore für das Prüfungstach aus dem arithmenischen Mittel der ungerunderen Bewertungen gebildet, wobei jede Teilleistung mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet worden sein muß. Dies gilt für die Bewertung der Leistungen in Wahlpflichtblöcken entsprechend. § 17 Absatz 3 bleibt unberührt. Die Fachnore wird gemäß § 13 Absatz 6 Satt 2 festgesetzt.
- (3) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn jede Fachnote, die Note der Diplomarbeit und die Noten der Wahlpflichtblöcke mindestens "ausreichend" (4.0) lauten.
- (4) Die Gesammote wird aus den ungerunderen Teilnoten gebilder. Dabei gehen die Ergebnisse der Prüfungen in den in § 17 Absatt 1 Buchstabe 1) genannten fünf Prüfungsfächer mit jeweils 12%, das Prüfungsergebnis jedes Wahlpflichtblockes mit 5% und das Ergebnis der Diplomarbeit mit 20% in die Gesammote der Diplom-

prüfung ein. Die sich hieraus ergebende Gesamtnore einer bestandenen Prüfung lauter:

bis 1.50 sear gut
über 1.50 bis 2.50 gut
über 2.50 bis 3.50 befriedigend
über 3.50 bis 4.00 ausreichend.

#### 5 22

### Wiederholung der Prüfung

- (1) Die Prüfung kann in demjenigen Prüfungsfach oder Wahipflichtblock, in dem die Note "nicht ausreichend" lautet, zweimal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuß kann jeststellen, daß die Wiederholungsprüfung innerhalb einer bestimmten Frist abzuiegen ist. In begründeren Ausnahmeröllen kann die zuständige Behörde auf Antrag, dem ein Gutachten der Studienberatung des Studienganges Holswirtschaft beigefügt sein muß, eine weitere Wiederholung zewähren.
- (2) Ist die Diplomarbeit mit der Note nicht ausreichend bewertet worden, kann sie einmal, in begründeten Ausnahmefällen ein zweites Mal wiederholt wer-

### § 23 Diplomzeugnis

- (I) Über die bestandene Diplomprüfung ist vom Prüfungsamt ein Zeugnis auszusteilen, das die Noten der Prüfungsfächer und Wahlpflichtblöcke, das Taema und die Note der Diplomarbeit sowie die Gesammote enthält. Zusätzlich werden die Lehrveranstaltungen aufgeführt, für die Leistungsnachweise gemäß § 15 Absam 2 Nummer 3 erbracht wurden. Für die Zusatzfächer gilt § 17 Absam 7 letzter Sam. Als Datum des Prüfungsmisses ist vom Prüfungsamt der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erbracht sind. Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichner und mit dem Siegel das Fachbereichs versehen.
- (2) Das Prüfungsergebnis wird erst festgestellt nach Vorlage einer Bescheinigung über die Freigabe des Arbeitsplatzes durch das Institut, in dem die Diplomarbeit angefertigt wurde.
- (5) Nach Abschluß aller Prüfungen in den Fächern gemäß § 17 Absatz Buchstabe a) kann auf Wunsch über bereits bestandene Prüfungsleistungen ein Zwischenzeugnis ausgestell werden.
- (4) Sind Teile der Diplomprüfung nach § 17 Absatz I Buchstaben a), b) und c) nicht bestanden, erreilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten einen schriftlichen Bescheid, der Auskunft gibt, ob, in welchem Umfang und in welcher Frist die Prüfungen oder Teile davon wiederholt werden können.
- (5) Ist die Diplomprüfung nicht bestanden, erreilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag eine Bescheinigung, die die bestandenen Teilleistunge-aufführt und den Vermerk enthält, daß die Diplomprüfung nicht bestanden ist.

### § 24 Diplomurkunde

- (I) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die Diplomurkunde ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet.
- (2) Die Diplomurkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Holzwirtschaft unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.

### IV. Schlußbestimmungen

#### \$ 25

### Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens gemäß 23 wird dem Kandidaren auf Antrag Einsicht in die Prüfungsprotokolle und die Gutachten zu seiner Diplomarbeit gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beziehungsweise der Bescheide nach § 23 Absatz 4 und/oder Absatz 5 zu stellen. § 60 der Verwaltungsgezichtsordnung gilt entsprechend.
- (3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichmahme.

### § 26

### Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung einschließlich des Erwerbs von Bescheinigungen über Teilleistungen, die für die Diplom-Vorprüfung erforderlich waren, getäuscht, und wird diese Tarsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuß nachträglich die berroffenen Noten ensprechend korrigieren und die Prüfung für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassungzur Diplomprüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidar darüber täuschen wollte, und wird diese Tarsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidar die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, ernscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswichtiger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Bewerber ist vor einer Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
  - (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen.

### § 27

### Aberkennung des Diplomgrades

Die Aberkennung des akademischen Diplomgrades nichter sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

#### \$ 23

#### Inkraittreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung mitt mit Wirkung vom 1. März 1985 in Kran.
- (2) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Diplomprüfungsordnung das Studium bereits aufgenommen hatten, können innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung Prüfungen nach der Diplomprüfungsordnung für Holzwitte vom 5. November 1958, zuletzt geandert am 14. Januar 1971 (Amtilcher Anzeiger Seite 357) ablegen.

### Hamburg, den 7. Mai 1985

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung

Amtl Ant. 5. 1125

### Studienordnung für das Studium der Holzwirtschaft

Vom II. Desenioer 1984

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung hat am 7. Mai 1985 die vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Biologie am 11. Dezember 1984 auf Grund des § 97 Absatz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes — HmbHG — vom 22. Mai 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblart Seite 109) beschlossene Studienordnung für das Studium der Holzwirtschaft in danachstehenden Fassung nach Stellungnahme des Akademischen Senats gemäß § 137 des Hamburgischen Hochschulgesetzes geneimigt.

### § 1 Grundlagen der Studienordnung

Die Ordnung der Diplomprüfung (DPO) in Holzwirtschaft vom 11. Dezember 1984 bildet die Grundlage für die Studienordnung. Der Studienplan regelt das Mindestangebot der obligatorischen Lehrveranstaltungen für die einzelenen Studienabschnitte. Die Studienordnung dient der Erreichung der in § 1. DPO beschriebenen Ziele des Studiums der Holzwirtschaft.

### \$-2 Studienon

Das Studium der Holzwirtschaft wird in der Bundesrepublik Deutschland an der Universität Hamburg durchgeführt.

### §. 3 Gliederung und Dauer des Studiums

Die Regelstudienzeit, einschließlich der Diplomprüfung und der Abfassung einer Diplomarbeit, beträgt neun Semester und drei Monate Die Studienzeit umräut für den ersten Studienabschnitt drei Semester und für den zweiten Studienabschnitt weitere fünz Semester. Daran schließen sich die Diplomprüfung nach § 17 und die Diplomarbeit nach § 19 an.

### § <del>†</del> Studienberztung

Die Studienberatung umfaßt die allgemeine Studienberatung und die Studienfachberatung. In der Studienfachberatung des ersten Studienabschnitts bietet die Lehrveranstaltung "Einführung in das Studium der Holzwirtschaft" dem Studienantänger eine Chersteit über die Organisation des Studiums (Studienplan, Struktur der Universität, insbesondere der wissenschaftlichen Einrichtungen des Fachbereiches Biologie und des Studiengangs Holzwirtschaft). Der Besuch dieser Lehrveranstaltung erfüllt die Verpflichtung zur Teilnahme an der Studienberatung nach § 45 Absate 3 HmbHG. Im zweiten Studienabschnitt dient die Studienfachberatung insbesondere der Auswahl der Wahlpflichtblöcke und ist obligatorisch.

## Zug-ngaregelungen

Die Zugangsregelungen zu den Lehrveranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl entsprechen den vom zuständigen Fachbereich beschlossenen Zugangsregelungen.

### § 6 Leistungsnachweise

Leistungsnachweise in den Lehrveranstaltungen nach § 10 und § 13 sowie in den Wahlpillichtblöcken werden erbracht durch mündliche Prüfungen, Klausuren, Praktikumsprotokolle, Referate, Hausarbeiten und Gruppenkolloquien. Die Art der Leistungsnachweise wird vom Veranstalter zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt.

### § 7 Betriebspraktikum

Vor der Zulassung zur Diplomprüfung muß der Student fachbezogene Betriebspraktika von insgesamt sechs Monaten Dauer nachweisen.

### § 8 Erster Studienabschnitt

Der erste Studienabschnitt (Grundstudium) dient der Einführung in die Grundlagen der naturwissenschaftlichen, technischen und wirtschaftswissenschaftlichen Fächer. Er bilder die Vorausserzung, für das Fachstudium im aweiten Studienabschnitt. Der erste Studienabschnitt umfaßt eine dreisemestrige Ausbildung mit einem Umfang von erwa 69 Wochenstunden, davon nehmen die naturwissenschaftlichen Grundlagen einen Anteil von rund 45 %, die technischen Grundlagen von rund 20 %, die wirtschaftswissenschaftlichen Grundlagen von rund 20 %, die wirtschaftswissenschaftlichen Grundlagen von rund 12 % (die Einführung in das Studium der Holzwitschaft umfaßt rund 5 %) ein. Der Fachbereich stellt sicher, daß der Mindestkatalog zu Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnittes gemäß Studienplan innerhalb von drei Semestern angeboten wird und studierbar ist. Der erste Studienabschnitt wird mit der Dipiom-Vorprüfung abgeschlossen.

### § 9

## Art und Gegenstand der Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnittes

#### (I) Naturwissenschaftliche Grundlagen

#### Botanik

Die Einführung in die Botanik umfaßt Vorlesungs-, Seminar- und Praktikumsteile zur Vermittlung von Kenntnissen über den Aufbau und die Funktion der prlanzlichen Zelle und des prlanzlichen Gewebes sowie über Genetik und Systematik der Pflanzen.

#### Dendrologie

Die Lehrveranstaltung Dendrologie vermitteit Kennmisse über die holzwirschaftlich wichtigen Baumarten.

#### Chemie

Die Einführung in die Chemie umfaßt Vorlesungs-, Seminar- und Praktikumsteile zur Vermittlung von Grundlagenwissen in morganischer und organischer Chemie.

#### Physik

Im Fach Physik werden Grundlagenkennmisse der Experimentalphysik in Mechanik, Akustik, Wärme, Elektrinität, Optik und Kemphysik vermitteit und in einem Praktikum exemplarisch demonstriert,

#### Mathematik

Im Fach Mathematik werden Grundlagenkennmisse in Linearer Algebra, Vektorrechung, Differential- und Integralrechnung mit Chungen am Rechner vermittelt.

#### Mathematische Statistik

Die Lehrveranstaltung Mathematische Statistik führt an Beispielen aus Holzwirtschaft und Holzforschung in die Grundlagen der mathematisch-statistischen Auswertung von Daten und Versuchsergebnissen sowie der statistischen Qualitätskontrolle ein.

### (2) Technische Grundlagen

lm Rahmen der technischen Lehrveranstaltungen werden allgemeine werkstoffkundliche Kennmisse vermittelt, eine Einführung in die Grundlagen der Thermodynamik. Technischen Mechanik und Konstruktionslehre gegeben und die Grundbegriffe technischer Darstellungsmethoden behandelt.

### (3) Wirischaftswissenschaftliche Grundlagen

In den wirschaftswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnittes werden ein einführender Überblick über die betriebs- und volkswirtschaftlichen Grundfragen sowie die Grundlagen des betrieblichen Rechnungswesens und des Wirtschaftsrechts vermitteit.

Grundlagen der Forst- und Holzwirtschaft

Grundlagen der Forst- und Holzwirtschaft, ihre Aufgaben. Funktionen" und Zielsetzungen im volkswirtschaftlichen Zusammenhang; Schwerpunkt: die Verhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland — mit vergleichenden Besspielen aus anderen Ländern.

#### Arbeitswissenschaft

Es wird ein Oberblick über die arbeitswissenschaftlichen Grundlagengebiete und Grundprobleme verminelt. Es erfolgt eine überwiegend theoretische Beurteilung der Situation des Arbeitschmers an seinem Arbeitsplatz aus der Sicht unterschiedlicher, in der Arbeitswissenschaft integrierter Fachdisztplinen.

### § 10 Diplom-Vorprüfung

- (1) Die Diplom-Vorprüfung besteht nach § 12 der Diplomprüfungsordnung aus Prüfungen in den Fächern
- 1. Botanik.
- 2. Chemie.
- J. Physik.
- (2) Die Prüfungen in diesen Fächern erfolgen nach Vorliegen je eines Scheines über die erfolgreiche Teilnahme an den zugeordneren Lehrveranstaltungen:
- Mikroskopisch-botznische Ubungen.
- Kleines chemisches Praktikum.
- Physikalisches Praktikum.

### § 11 Zweiter Studienabschnitt

Der zweite Studienabschnin (Hauptstudium) dient der Vermittlung fachlicher und nethodischer Kennmisse sowie deren Vertierung. Die Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnittes gliedern sich in einen obligatorischen Teil und einen Wahlpflichteil (Wahlpflichtblöcke). Der obligatorische Teil umfailt erwa 30 Wochenstungen, davon entfallen auf Holzbiologie rund 17%, auf Holzphysik und mechanische Holztechnologie rund 14%, auf Holzphysik und mechanische Holztechnologie rund 24%, auf Weltforstwittschaft rund 23%, auf Arbeitswissenschaft rund 5% und auf Bettiebswisschaft rund 17%. Der Wahlpflichteil mit erwa 20 Wochenstunden bestehn aus vier Wahlpflichtblöcken, wobei die Blöcke aus mindestens zwei der in § 12 genannten Fächer gewählt werden müssen. Sollen zwei Wahlpflichtblöcke der zleichen Bezeichnung aber mit unterschiedlichem Inhalt zewählt

werden, entscheidet hierüber der Prüfungsausschuß. Die Wahlpflichtblöcke bestehen überwiegend aus Seminaren mit Übungscharakter und sollen eine inhaltlich geschlossene Einheit bilden. Die vom Studenten gewählten Wahlpflichtblöcke sind jeweils im vorausgehenden Semester dem Prüfungsausschuß Holzwirtschaft mitzuteilen. Der Fachbereich stellt sicher, daß der Mindestkatalog an Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnittes gemäß Studienaban innerhalb von füni Semestern angeboten wird. Die Leistungsnachweise über die vier Wahlpflichtblöcke sind gemäß § 17 Absatz 6 DPO spätestens mit der Diplomarbeit beim Prüfungsamt einzureichen.

#### § 12

### Art und Gegenstand der Lehrveranstaltungen des zweiten Studlenabschnittes

### - (1) Holzbiologie

Vermittlung von Grundkenntnissen über die Blologie der Bäume und des Holzes, die Bestimmung, Elgenschaften und Verwendung der wichtigsten Nutzhölzer, die pflanzlichen und tierischen Holzschädlinge und -schäden sowie über den Holzschutz. Zum Zwecke der Schwerpunktbildung können die Kenntnisse in den Bereichen

- (A) Holzznatomie/Holzbiologie und
- (B) Holz-häden. Holzschutz und Holzverwendung vertieft werden:
  - (2) Holzchemie und chemische Holztechnologie

Vermittlung von Kennmissen über die chemische Zusammensetzung des Holzes und die Struktur seiner Hauptbestandreile Behandlung der chemischen Prozesse, die die industrielle Nutzung einzelner Zellwandkomponenten oder die integrierte Verwertung von Holzbestandteilen zum Gegenstand haben, Zum Zwecke der Schwerpunktbildung können die Kennmisse über

- die chemische Struktur,
- die Verwerrungsmöglichkeiten der verschiedenen Holzbestandteile und
- Holzanalyseverfahren

#### vertieft werden.

- (3) Holzphysik und mechanische Holztechnologie Vermittlung von Kennmissen über die physikalischen und mechanischen Eigenschaften des Holzes und daraus hergestellter Werkstoffe, die verfahrenstechnischen Prozesse zur Be- und Verarbeitung des Holzes einschließlich der Herstellung von Produkten aus Holzes Vermittlung technischer Grundlagen zur Konstruktion von Holzbauteilen und Holzbauwerken sowie zur Einrichtung und zum Betrieb von Anlagen der Holzindustrie. Zum Zwecke der Schwerpunktbildung können die Kenntnisse über
- Physik und Mechanik von Holz und Holzwerkstoffen.
- Holzverwendung im Bauwesen und
- lerrigungstechnische Prozesse in der Holzindustrie vernett werden.

### (4) Weltforstwirtschaft

Verständnis für die Zusammenhänge zwischen nanirlichen Vorzussetzungen, iorstlicher Produktion, Waldfunktion, Waldbewirtschaftung, Kapaziräten und Bedarfsdekkung: Überblick über die Waldvegetation der Erde und ihre Dynamik; Zusammenhang zwischen Okologie, Okonomie und Waldbau- und Ernterechnik, Grundlagen und Überblick über die wirtschaftlichen, insbesondere wirtschaftspolitischen. Gegebenheiten; Zusammennänge, Zielsetzung und Ergebnisse der Forst- und Holzwirtschaft in verschiedenen Ländern und Regionen der Welt; Voraussetzungen und Möglichkeiten für eine internationale Forst- und Holzwirtschaftspolitik.

Holzhandelskunde: Gesamrüberblick über den Holzhandel als Wirschaftszweig in der Bundesrepublik Deutschland, Vermirdung von Kennmissen über Holz als Handelsware und spezielle Fragen der Handelsrechnik. Zum Zwecke der Schwerpunktbildung können die Kennmisse in den Bereichen

- Waldokosysteme, Waldbewirschaftung, Holzernte,
- Waldinventur und
- Holzmarkt- und Handelstragen verrieft werden.

#### (5) Betriebswirtschaft

In den wirtschaftswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnittes etfolgt insbesondere eine Vertiefung des betrieblichen Rechnungswesens und von betriebswirtschaftlichen Sperialfragen der Holzbettiebe sowie eine Behandlung von unternehmensrechtlichen Fragen. Zum Zwecke der Schwerpunktbildung können aus dem Fachbereich Wirtschaftswissenschaften Teilgebiete der Allgemeinen Betriebswirtschaftsiehre und spezielle Betriebswirtschaftslehren gewählt werden.

### (6) Arbeitswissenschaft

Das Schwergewicht der arbeitswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen liest auf anwendungsberogenen, methodischen Fragestellungen und Problembereichen, die der Organisation und Gestaltung der Arbeit dienen. Zum Zwecke der Schwerpunktbildung können die Kennmisse in den Bereichen

- (A) Arbeitsorganisation (Arbeitsplanung, -strukturierung) und
- (B) Ergonomie (Arbeitsphysiologie, -psychologie, -soziologie)

venicht werden.

### (7) Exkursiones

Zur Ergänzung der im Studium erworbenen Kenntnisse werden Facherkursionen im Inland und Ausland durchgeführt, an denen exemplarisch die technischen, wirtschaftlichen und organisatorischen Probleme und Zusammenhänge des Wirtschaftszweiges Holzwirtschaft gezeigt und diskutiert werden.

### § 13

### Studienleistungen im zweiten Studienabschnitt

Die Diplomprüfung bilder den Abschluß des holzwirtschaftlichen Studiums und besteht nach § 17 DPO aus:

je einer mündlichen Prühung in den Fächern

- Holzbiologie,
- Holzchemie und chemische Holzechnologie,
- Holzphysik und mechanische Holztechnologie.
- Welttorstwinschaft,

einer fünfstündigen Klausur sowie gegebenenfalls einer mündlichen Prüfung (siehe § 17 Absact 3 DPO) im Fach

- Berriebswittschaft.
- je einem Leistungsnachweis in vier Wahlpflichtblöcken und der Diplomarbeit nach § 19 DPO. Vorausserzung für die Zulassung zur Diplomprifung sind je ein Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Leitzveranstaltungen:
- Arbeitswissenschaft,
- Arbeitswissenschaftliche Übungen.
- Berriebliches Rechnungswesen (Bilanzen).
- Betriebliches Rechnungswesen (Kostenrechnung),
- Chemisch-rechnologisches Praktikum,

- Eigenschaften von Nutzhölzern,
- Eicktrotemnik
- Ernte und Transport des Holzes,
- Forst- und Holzwirtschaftsgeographie.
- Holzbearbeitungsmaschinen,
- Holzhandelskunde,
- Holzschäden durch Pilze und Insekten,
- Holzschuz.
- Mathematische Statistik.
- Wirechaftsrecht.
- Technische Mechanik
- Obungen zur Holzphysik und Festigkeitslehre,

sowie je ein Nachweis über die Teilnahme an zwei mehrtägigen holzwirtschaftlichen Exkursionen.

### § 14 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1985 in Kraft.

Hamburg, den 7. Mai 1985

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung Amtl. anz. S. 1131

### Verkehrsbehinderung

Auf der Binnenhasenbrücke wird wegen Brückensanierungsarbeiten ab soson bis voraussichtlich Dezember 1985 eine halbseitige Strassensperrung ersorderlich.

Die Binnenhafenbrücke wird Einbahnstraße in Richtung Rödingsmarkt. Der Fahrverkehr wird auf zwei, zeitweise auf einem Fahrstreifen geführt.

Der Fahrzeugverkehr in Richnung Landungsbrücken – Altona wird über Schaarsteinweg – Schaarmarkt – Ditmar-Koel-Straße umgeleitet.

Hamburg, den 5. Juni 1985

Die Behörde für Inneres

ADU ACZ S. U34

### Verkehrsbehinderung

Wegen eines Radrennens werden am 16. Juni 1985 von 8.00 bis 13.00 Uhr die Heidlohstraße (von Frohmestraße bis Vogt-Kock-Weg), der Röthmoorweg, der Dachsberg und der Sellhopsweg für den öffentlichen Verkehr gesperrt.

Der Verkehr wird über Vogt-Kock-Weg berichungsweise Frohmestraffe abgeleitet.

Hamburg, den 5. Juni 1985

Die Behörde für Inneres

ADUL ARE S. 1124

### ANZEIGENTEIL

### Behördliche Mitteilungen

### Offentilche Ausschreibungen

der Verwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg

#### 1. WSE 117/85

Hersteller einer Schmutzwasser-Druckrohrleitung zwichen dem Carslacker Heerweg und der Rothenhauschausses

Herstellung einer Druckrohrleitung in der Straße Rothenhauschausses mit der Anbindung an das Drucksiel Cursiacker Heerweg im Stadtteil Hamburg-Bergedorf Bauzeichnung Nr. 4/85, Blatt 1 bis 3

#### Wesentliche Leisnungen:

80 m Baugrube für Siele aus Kunststoffrohren DN 100, mittlere Tiefe: 1.00 m

#### 2 WSE 178/85

#### Sleiban Grothwisch

Herstellung von 27 m Schmutzwassersiel im Grothwisch vom Schleswiger Damm in nördlicher Richtung im Staditeil Schnelsen

Bauzeichnung Nr. 63/85, Blatt 1 und 2

### Wesentliche Leistungen:

231 m korrosionssichere Rohre DN 250 unterirdisch auffahren mittlere Tiele: 5.40 m

Entgegen § 16 VOB/A erfolgt diese Ausschreibung vorbehaltlich der Mittelbereitstellung. Aus der Ausschreibung kann kein Recht auf Vertragsabschluß bergeieitet werden.

#### 5. WSE 179/85

Slelbau Kiesbarg

Herstellung des Schmutzwassersieles in der Straße Riesbarg von Schnuckendrift bis Scheideholzwes im Stadteil Neugraben-Fischbek
Bauzeichnung Nr. 43/85

#### Wesentliche Leistungen:

533 m Baugrube für das Schmutzwassersiel mittlere Tiefe: 2,50 m

333 m. Robileitung and Steinzengrohren DN 250

Entgegen § 16 VOB/A erfolgt diese Ausschreibung vorbehaltlich der Mittelbereitstellung. Aus der Ausschreibung kann kein Recht auf Vertragsabschluß hergeleitet werden.

Ausschreibungsunterlagen sind bis 25. Juni 1985 werktäglich von 9.00 bis 13.00 Uhr, außer sonnabends, einzusehen oder

= 1. für 22.- DM

= 2, file 33,- DM

24 J. für 23,- DM

nur bei der Baubehörde. Zahlstelle. Hamburg 36, Stadthausbrücke 8, Zimmer 3, erhältlich.

Anforderungen können erst nach Eingang des Vergutungsbetrages bei der Zahlstelle der Baubehörde berücksichtigt werden. Einzahlungen sind auf folgendes Konto vorzunehmen: Postgirokonto Hamburg (BLZ 200 100 20) Nr. 3752 02 - 205. Briefmarken können als Zahlungsmittel nicht gewertet werden, desgleichen jede Art von Schecks.